



Gesamtvertrag 1215019700

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),
Lorenzo Colombini und Georg Oeller
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage in Deutschland,
vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Gary B. Sabin,
Porthstr. 5-7, 60435 Frankfurt am Main,

- im nachstehenden Text kurz „KIRCHE“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

1. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 geschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens bis zum 30.11. schriftlich gekündigt wird.

Kommt die KIRCHE der Vertragshilfe gemäß Ziffer 3. nicht nach, ist die GEMA berechtigt, diesen Vertrag nach vorheriger Anmahnung außerordentlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu kündigen.

2. Berechtigtenkreis

Berechtigt nach dem vorliegenden Gesamtvertrag ist die KIRCHE einschließlich ihrer (rechtlich nicht selbständigen) Gemeinden, Pfähle, Distrikte, Zweige und Missionen.

3. Vertragshilfe

- (1) Die KIRCHE gewährt der GEMA Vertragshilfe.
- (2) Die Vertragshilfe besteht darin, dass die KIRCHE die GEMA bei der Erfüllung der Aufgaben der GEMA durch geeignete Aufklärungsarbeit vollumfänglich unterstützt. Hierzu gehört insbesondere, dass die Berechtigten dazu angehalten werden, ihre Veranstaltungen und sonstige Musikknutzungen rechtzeitig und im Voraus bei der GEMA anzumelden, die Vergütungen bei Fälligkeit zu zahlen und ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Einreichung von Musikfolgen nachzukommen.
- (3) Die KIRCHE stellt sicher, dass unverzüglich nach Abschluss dieses Gesamtvertrages die einzelnen Berechtigten über den Inhalt dieses Vertrages und über deren Pflichten als Musikveranstalter informiert werden.
- (4) Außerdem verpflichtet sich die KIRCHE, die Berechtigten regelmäßig über GEMA-relevante Themen zu informieren und der GEMA ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen bzw. einen anderweitigen Nachweis zu erbringen oder die GEMA bei einer Korrespondenz per E-Mail einzukopieren.
- (5) Die KIRCHE sorgt dafür, der GEMA die Adressen der Gemeinden, Pfarlen, Distrikte, Zweige und Missionen in verarbeitbarer Form in Excel-Dateien zur Verfügung zu stellen und Änderungen laufend mitzuteilen.
- (6) Die GEMA verpflichtet sich, hinsichtlich der von der KIRCHE auf dem Wege der Vertragshilfe gemäß Ziffer 2. erhaltenen Daten die Bestimmungen des Kirchlichen Datenschutzgesetzes sowie sonstige datenschutzrechtliche Vorschriften zu beachten.

4. Vergütungssätze

- (1) Die GEMA erklärt sich bereit, den Berechtigten für ihre Musikwiedergaben, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages, insbesondere unter der in Ziffer 5. vereinbarten Frist erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20% einzuräumen. Der Gesamtvertragsnachlass wird unabhängig und zusätzlich von anderen tariflichen Nachlässen eingeräumt.
- (2) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7%) hinzuzurechnen ist.
- (3) Berechtigte dieses Gesamtvertrages, die die Höhe der gesamtvertraglich vereinbarten Tarife bestreiten, so dass Verfahren bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt oder bei den ordentlichen Gerichten eingeleitet werden, haben keinen Anspruch auf die Einräumung des Gesamtvertragsnachlasses.

5. Programme / Musikfolgen von nicht pauschal abgoltene Veranstaltungen

Veranstalter von Live-Musik und von Filmwiedergaben sind gesetzlich verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolge) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10% der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.

6. Meldepflicht / Unerlaubte Musikdarbietungen von nicht pauschal abgegoltenen Veranstaltungen

- (1) Dieser Gesamtvertrag entbindet den Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke nicht von der gesetzlichen Verpflichtung, vor der Veranstaltung die Einwilligung der GEMA einzuholen.
- (2) Erfolgen Musikdarbietungen ohne die erforderliche vorherige Einwilligung, werden bei der Berechnung keine Gesamtvertragsnachlässe eingeräumt. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.
- (3) Die Parteien sind sich einig, dass Konzerte mit urheberrechtlicher geschützter Unterhaltungsmusik und/oder ernster Musik, die nicht pauschal abgegolten sind, vor dem Stattfinden mit allen notwendigen Daten gemeldet werden.

7. Weitere Verwertungsgesellschaften

Sofern die GEMA für weitere Verwertungsgesellschaften (z.B. GVL, VG Media), von denen sie ein Inkassomandat erhält oder erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren jeweils veröffentlichten Tarife der Berechnung zugrunde gelegt.

8. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform (Textform nicht ausreichend).
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München, 14.11.19

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE VERVIelfÄLTIGUNGSTECHNIK
DER VORSTAND

Georg Oeller
Vorstand GEMA

Frankfurt am Main, 6. 11. 2019

Gary B. Sabin
Vorsitzender des Kirchenvorstandes der KIRCHE

